

Abschrift

1 C 58/1943

(1 StS 29/1943)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Maurer K [ ] K [ ],  
staatenlos, z.Zt. im Zuchthaus Ludwigsburg in Strafhaft,  
wegen Betrugs u.a.

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 13. April 1943, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,  
Rohde, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:  
der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Frankfurt a. Main vom  
3. Dezember 1942 wird

1. im Schuldspruch dahin berichtigt, daß das Wort „fortge-  
setzt“ des ersten Absatzes des Urteilssatzes wegfällt und  
hinter dem Wort „Betrügereien“ der Nebensatz eingeschaltet  
ist „die er sich zur Gewohnheit gemacht hat“,
2. im Schuldspruch dahin ergänzt, daß hinter den ersten drei  
Worten des zweiten Absatzes des Urteilssatzes „als ge-  
fährlicher Gewohnheitsverbrecher“ und hinter dem § 200  
noch der § 203 eingefügt wird,
3. im gesamten Strafausspruch einschließlich der Ehrenstrafe  
und hinsichtlich der Anrechnung der Polizei- und der Unter-

suchungs-

suchungshaft nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Fortdauer der Strafhaft wird angeordnet.

Von                      Rechts                      wegen

Gründe

Der Angeklagte hat fortgesetzt in der Art eines Hochstaplers Betrügereien verübt, bei denen er sich u.a. als Angehöriger der Gestapo, als Justiz- oder Strafanstaltsinspektor, als Kriminalbeamter und als Ingenieur ausgegeben hat. Ferner hat er mehrere einfache und schwere Diebstähle begangen.

Das Landgericht hat ihn des Verbrechens des Betrugs nach den §§ 199 b und 200 ö.StG in neun vollendeten und drei versuchten Fällen, ferner des Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 173, 174 I d ö.StG in zwei Fällen und des Vergehens der Amtsanmaßung nach dem § 334 ö.StG in einem Falle für schuldig befunden und hat ihn ferner als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches wegen zweier Verbrechen des Rückfallbetruges und wegen eines Verbrechens des schweren sowie wegen eines Vergehens des einfachen Diebstahls zur Gesamtzuchthausstrafe von fünf Jahren und zu zwei Geldstrafen von je 50 RM verurteilt, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit für je 20 RM ein Tag Zuchthaus tritt.

Gegen dieses Urteil hat der Oberreichsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Er rügt zum Schuldspruch, daß das Landgericht den Angeklagten nicht auch hinsichtlich der fünfzehn in den Alpen- und Donaureichsgauen verübten Straftaten als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher verurteilt habe. Zum Strafausspruch wird beanstandet, daß für diese Taten keine Einzelstrafen festgesetzt worden seien, und daß die Anwendbarkeit des § 1 des Änderungsg vom 4. September 1941 (RGBl I S.549) nicht erörtert worden sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

1. Das Landgericht hat im Urteilssatz die Kennzeichnung des Angeklagten als gefährlichen Gewohnheitsverbrechers auf die fünf im Altreich begangenen Straftaten beschränkt. Diese Kennzeich-

nung

nung hätte nach den sachlichen Feststellungen des Urteils auch für die fünfzehn in den Alpen- und Donaureichsgauen verübten Straftaten ausgesprochen werden müssen; § 20 a StGB in der für die Reichsgaue der Ostmark geltenden Fassung, §§ 4, 6, 7 der VO zur Durchführung des Änderungsgesetzes vom 4. September 1941. Nach der Rechtsprechung des früheren sechsten, jetzt fünften Strafsenats des Reichsgerichts gehört die Beurteilung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Bereich des ostmärkischen Rechts zum Schuldspruch (RGUrt. vom 5. Mai 1942 - 6 D 79/42 -, vom 12. Mai 1942 - 6 D 71/42 - und vom 26. Juni 1942 - 6 D 107/42). Der Mangel konnte von hier aus beseitigt werden.

Zutreffend hat das Landgericht die Straftaten, die der Angeklagte in der Ostmark begangen hat, nach dem österreichischen Strafrecht beurteilt. Auch gegen die Anwendung der §§ 199 b und 334 ö.StG bestehen keine Bedenken. Diese Bestimmungen sind zwar in der Zeit zwischen der Begehung der Straftaten und dem Erlaß der Entscheidung durch den § 2 Abs. III der VO zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl I S. 174) aufgehoben worden. Der Verordnung ist aber keine rückwirkende Kraft beigelegt worden. Für die konkrete Betrachtung ist die Strafandrohung der neuen Regelung schwerer als die Strafandrohung nach den §§ 199 b und 334 ö.StG.

Es ist daher kein Rechtsfehler darin zu sehen, daß das Landgericht den § 2 a Abs. 2 StGB in den Urteilsgründen nicht ausdrücklich behandelt hat.

Übersehen hat das Landgericht, daß der Angeklagte sich auch nach dem § 203 ö.StG verfehlt hat. Den Feststellungen des Landgerichts ist zu entnehmen, daß der Angeklagte bei den Betrügereien mit besonderer Arglist vorgegangen ist und daß die Begehung der Taten auf einem durch Übung ausgebildeten Hang beruht, daß der Angeklagte sich also die Betrügereien zur Gewohnheit gemacht hat. Auch insoweit konnte der Urteilssatz von hier aus richtiggestellt werden, indem in Absatz 1 des Urteilssatzes das Wort „fortgesetzt“ gestrichen und hinter dem Wort „Betrügereien“ der Nebensatz eingeschaltet wurde „die er sich zur Gewohnheit gemacht hat“ und indem ferner in Absatz 2 des Urteilssatzes hinter dem § 200 noch der § 203 eingefügt wurde.

2. Daß das Landgericht für die in den Alpen- und Donaureichsgauen begangenen fünfzehn Straftaten keine Einzelstrafen ausgesprochen hat, entspricht zwar der im ostmärkischen Recht geltenden Regel. Da hier aber auch Straftaten abzuurteilen waren, die im Altreich begangen worden sind, und da die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe nach dem § 74 StGB gegeben waren, hätte das Landgericht von seinem Standpunkt aus auch für die nach ostmärkischem Recht zu beurteilenden Verfehlungen Einzelstrafen festsetzen müssen; RGSt Bd.76 S.97, 98, Bd.76 S.201, 203, 204.

3. Der Hauptmangel, der die Entscheidung des Landgerichts ungerecht macht, liegt darin, daß das Landgericht nicht geprüft hat, ob der § 1 des Änderungsgesetzes anwendbar ist, ob also der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordert. Zu dieser Prüfung hätte um so mehr Veranlassung bestanden, als der Angeklagte zwanzig Straftaten begangen hat, die ihn als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher kennzeichnen. Schon aus der Zahl der Straftaten und der Art ihrer Ausführung könnte sich ein hohes Maß der Gefährlichkeit ergeben. Das Landgericht bezeichnet den Angeklagten selbst als raffinierten Betrüger, der in nichts an Gewandtheit dem geschicktesten Hochstapler nachsteht und der seine Freude daran hat, ohne Arbeit im Lande herumzuziehen und sich dabei durch Betrügereien auf Kosten anderer ein angenehmes Leben zu gestalten. Die Anwendbarkeit des § 1 des Änderungsgesetzes wäre zu bejahen, wenn Zahl und Schwere der Verbrechen und die in ihnen hervorgetretene Gesinnung den Angeklagten als so gefährlich und als menschlich so wertlos erscheinen ließen, daß er für immer aus der Volksgemeinschaft auszuschneiden wäre; RGSt Bd.76 S.91, 92.

Sollte das Landgericht auf Grund der neuen Verhandlung zu der Überzeugung gelangen, daß der Angeklagte nur wegen der Gesamtheit seiner Straftaten todeswürdig sei, so hat es nur einmal auf die Todesstrafe zu erkennen.

gez. Schultze

Ziegler

Rensch

Rohde

Sponsel

-----